

RS OGH 1988/9/27 4Ob63/88, 4Ob78/88

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.09.1988

Norm

UWG §2 D8

Rechtssatz

Bei der Ankündigung eines "Freihandverkaufes" wird das Publikum annehmen, daß der Freihandverkäufer bemüht ist, während des für seine Aktion vorgesehenen Zeitraums möglichst alle lagernden Waren loszuschlagen, um seine (oder anderer Gläubiger) Forderungen zu befriedigen, und daher seine Preise stärker senkt als bei einem "normalen" Verkauf. Ob diese Vorstellung auch für Freihandverkäufe zutrifft, die etwa ein Handelsmäklér oder eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person mit Waren, die einen Börsenpreis oder Marktpreis haben, vornimmt (vgl § 1221 BGB; § 373 Abs 3 HGB), ist für die wettbewerbsrechtliche Beurteilung der Ankündigung dann ohne Bedeutung, wenn nur "gewöhnliche Verkaufsgeschäfte" abgeschlossen werden. - "Freihandverkauf I"

Entscheidungstexte

- 4 Ob 63/88
Entscheidungstext OGH 27.09.1988 4 Ob 63/88
- 4 Ob 78/88
Entscheidungstext OGH 27.09.1988 4 Ob 78/88
Beisatz: Freihandverkauf II (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0078571

Dokumentnummer

JJR_19880927_OGH0002_0040OB00063_8800000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>